

Auszug Vorsorgeplan Basis-Lösung

Aufnahmeberechtigte Personen

- Art. 3 In die Personalvorsorge der Internationalen Anwaltskanzlei AG werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet, das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und deren volles (100%) jährliches AHV-Salär den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.

Massgebender Lohn

- Art. 4 Als massgebender Lohn gilt der gemeldete AHV-Jahreslohn (inkl. variable Lohnbestandteile), limitiert auf 450% der max. einfachen AHV-Altersrente.

Versicherte Löhne

- Art.5.1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn, limitiert auf 450% der max. einfachen AHV-Altersrente, ohne Koordinationsabzug.

Rücktrittsalter

- Art. 6 Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt Alter 65 bei den Frauen und Alter 65 bei den Männern.

Altersgutschriften

- Art. 18 Die jährlichen Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes Sparen betragen:

Alter	Sparquote
25-34	11%
35-44	13%
45-54	16%
55-65	19%

Zinsen

- Art. 32 Die Zinssätze sind in nachstehender Tabelle ersichtlich.

Gesamtes Altersguthaben	vom Bundesrat vorgegebener Mindestzins
-------------------------	--